

Stipendienordnung gemäß § 12 Abs. 3 SächsHSFG
(in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 04. September 2013)

Aufgrund von § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig am 14. Mai 2013 die folgende Ordnung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe von Stipendien an der Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« Leipzig (nachfolgend: HMT Leipzig) für Studenten, die dem Personenkreis der Nicht-EU-Staatsangehörigen gemäß § 12 Abs. 3 SächsHSFG angehören.

§ 2
Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist es, bedürftige Studenten, die zur Zahlung von Studiengebühren an der HMT Leipzig verpflichtet sind, finanziell zu unterstützen und damit die Durchführung eines Studiums zu ermöglichen.

§ 3
Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zu Beginn des Bewilligungszeitraums für ein Studium an der HMT Leipzig als Nicht-EU-Staatsangehöriger in einem Studiengang gemäß § 12 Abs. 2 SächsHSFG immatrikuliert ist.

§ 4
Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt in Form der Auszahlung einer Geldsumme bis zur Höhe der von dem Stipendiaten gezahlten Studiengebühr. Anstelle der Auszahlung kann in den Fällen, in denen der Stipendienbewerber die geltend gemachte Studiengebühr noch nicht an die HMT Leipzig überwiesen hat, eine Stipendiengewährung in Form der Aufrechnung bis zur Höhe der zu zahlenden Studiengebühr erfolgen.

(2) Das Stipendium darf von keiner Gegenleistung abhängig gemacht werden.

§ 5
Gesamtheit der Stipendienmittel

Der Umfang der nach dieser Ordnung zu vergebenden Stipendienmittel beträgt 25 % der für die Personengruppe nach § 3 insgesamt festgesetzten Studiengebühren.

...

§ 6 Bewerbungsverfahren

(1) Die HMT Leipzig schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form die Stipendien jeweils für ein Studienjahr, beginnend ab dem Wintersemester, aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. für welchen Personenkreis das Stipendium vorgesehen ist,
2. in welcher Art und in welchem Umfang Stipendien ausgereicht werden,
3. welche Kriterien für die Stipendienvergabe gelten und welche Unterlagen einzureichen sind,
4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt ausschließlich schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Anlage 1 unter Beifügung der dort genannten Belege beim Referat Studienangelegenheiten/IT-Dienste.

§ 7 Entscheidungsgremium

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine Kommission, die aus dem Prorektor für Lehre und Studium, der Leiterin des Referates Studienangelegenheiten/IT-Dienste und einem vom Senat gewählten hauptberuflich Beschäftigten der HMT besteht.

§ 8 Auswahlkriterium

(1) Auswahlkriterium ist eine nachgewiesene Bedürftigkeit des Stipendienbewerbers.

(2) Das Vorliegen einer Bedürftigkeit richtet sich nach dem Regelsatz des Sozialgesetzbuches II. Die Einkommensberechnung, die Vermögensberechnung und anzuerkennende Freibeträge richten sich nach den Grundsätzen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(3) Im Rahmen der Prüfung der Bedürftigkeit und der Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Einkommens des Stipendiaten bleibt ein im Rahmen eines leistungsbezogenen Auswahlverfahrens an der HMT Leipzig erworbenes Stipendium außer Betracht. Nicht berücksichtigt wird ebenfalls der Geldbetrag, der von einem Nicht-EU-Staatsangehörigen im Rahmen der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung als Vermögen nachgewiesen werden muss.

§ 9 Auswahlverfahren

Auf der Grundlage der form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen erfolgt eine Entscheidung, an welche Stipendienbewerber in welcher Art (Auszahlung oder Aufrechnung) und in welchem Umfang ein Stipendium vergeben wird.

§ 10 Bewilligung

(1) Die HMT Leipzig bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung nach § 9.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt schriftlich und umfasst die Entscheidung über die Art und den Umfang des Stipendiums.

§ 11 Mitwirkungspflichten

(1) Die Stipendienbewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Widerruf

Ein gewährtes Stipendium wird widerrufen, wenn die Gebührenpflicht des Stipendiaten entfällt. Ein Widerruf erfolgt ebenfalls, wenn die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 SächsHSFG i. V. m. § 102 Abs. 1 Nr. 1 SäHO wird der Sächsische Rechnungshof über den Erlass der Ordnung unterrichtet.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 14. Mai 2013



Der Rektor